



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Januar 2015

Nummer 3

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
16 Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	S. 21	17 Öffentliche Zustellung (Jens Inhetveen)	S. 22
		18 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3221861671)	S. 22

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2014

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

16 Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfa- len/Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL)

Öffentliche Bekanntmachung

der Altertumskommission für Westfa-
len/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von
Bielefeld nach Wesel, hier: Raesfeld bis Wesel

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung
zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und
zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nord-
rhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der
derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die
zur Markierung von Wanderwegen befugte Organi-
sation, hier der Westfälische Heimatbund (WHB)
(in Absprache mit dem Sauerländischen Gebirgs-
verein (SGV), verpflichtet, vor der Festlegung neu-
er Wanderwege die betroffenen Grundstückseigen-
tümern und -eigentümer sowie Grundstücksbe-
sitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche
Bekanntmachung zu informieren.

Der Pilgerweg hat im Gebiet des Regierungsbezirks
Düsseldorf folgenden Verlauf: Raesfeld – Marien-
thal – Wesel.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Be-
kanntmachung wird den betroffenen Grundstücks-
eigentümerinnen und -eigentümern sowie Grund-
stücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegen-
heit gegeben, in Münster (WHB-Hauptgeschäftsstelle,
Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster) oder (Al-
tertumskommission für Westfalen, An den Spei-
chern 7, 48157 Münster) Einblick in die Karten-
werke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnah-
men abzugeben.

Münster, den 6. Januar 2015

Altertumskommission für Westfalen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe(LWL)

17 Öffentliche Zustellung (Jens Inhetveen)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Jens INHETVEEN**

* 03.10.1980 in Xanten,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Kapuzinerstraße 2,
47608 Geldern,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 06.01.2015 mit dem Aktenzeichen 515000-036339-14/2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 06.01.2015

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 22

18 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3221861671)

Das Sparkassenbuch Nr. 3221861671 (alt: 11861671) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. Januar 2015

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 22

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf